

Anschlussgebühren Wasser/Abwasser

Die Anschlussgebühren decken den Einkauf einer Liegenschaft in das bestehende Leitungsnetz der Gemeinde Urdorf (Kläranlage, Leitungsnetze, Pumpwerke, Reservoirs etc.). Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Wasserreglement vom 6. Juni 1990 bzw. in der Kanalisationsgebührenverordnung vom 3. Juni 1992 geregelt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr kostendeckend anzupassen.

Grundsätzlich ist die Anschlussgebühr im Zeitpunkt eines Neuanschlusses einer Liegenschaft an die öffentlichen Werke zu leisten. Bei einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes ist eine Nacherhebung der Anschlussgebühr zu leisten. Damit ist sichergestellt, dass Grundeigentümer/innen, welche das gleiche Bauvorhaben in einer Etappe realisieren, und solche, die Ausbau und Erweiterung im Laufe der Jahre vornehmen, gleich behandelt werden.

Anschlussgebühren gültig ab 1. Oktober 2008

Grundgebühr

Berechnet aufgrund der Gebäudeversicherungssumme

Wasserversorgung

Art. 52 des Wasserreglements 1%

Abwasserbeseitigung

Art. 3 Abs. 1 der Kanalisationsgebühren-VO für Wohnhäuser 1.4%

Art. 4 Abs. 2 der Kanalisationsgebühren-VO für Nichtwohnhäuser 1.2%

Benützungszuschlag

Berechnet pro Einwohnergleichwert mal Teuerungsfaktor Gebäudeversicherung

Art. 4 Abs. 3 der Kanalisationsgebühren-VO für Nichtwohnhäuser Fr. 40.00